

BEITRAGSORDNUNG

SCB-05-005

1 Grundlage

Diese Beitragsordnung gilt für den Sportverein „SC Buchenhöhe Horrem 1977 e.V.“. Grundlage dieser Ordnung sind § 7 und § 20 der Satzung.

2 Allgemein

Entsprechend der Satzung werden Umlagen und Gebühren vom Vorstand beschlossen. Um unser Sportprogramm kennen zu lernen, können Nicht-Mitglieder bis zu drei Mal an den Sportstunden ohne Mitgliedschaft teilnehmen. Ausgenommen sind Sportgruppen, die ein Mindestkönnen voraussetzen. Sport-/Wettkampfkleidung und Ausrüstung müssen grundsätzlich von den Mitgliedern selbst bezahlt werden.

3 Beiträge

- Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge wird entsprechend der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für das folgende Geschäftsjahr. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Geltungsdauer um ein weiteres Jahr.
- Gegen einen jährlichen Nachweis zahlen Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende bis zum 26. Lebensjahr weiterhin den Beitrag für Kinder und Jugendliche. Der Nachweis ist innerhalb von vier Wochen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen.
- Jugendliche Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollenden, brauchen erst im darauf folgenden Geschäftsjahr den Erwachsenenbeitrag entrichten.
- In sozialen Härtefällen kann ein formloser Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorliegenden Nachweise.
- Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und werden im Voraus fällig.
- Doppelmitgliedschaft wird bei solchen Mitgliedern gewährt, bei denen beide Mitglieder unter der gleichen Adresse gemeldet sind und bei denen mindestens ein erwachsenes Mitglied zugehört.
- Familienmitgliedschaft wird allen Familien (ab drei Personen) gewährt, bei denen alle Familienangehörigen unter der gleichen Adresse als Mitglied gemeldet werden. Der Familie muss mindestens ein erwachsenes Mitglied zugehören.
- Änderungen innerhalb des Geschäftsjahres sind möglich.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung gilt ab dem Folgejahr der Ernennung.
- Wenn bei Sportarten von Seiten des Verbandes eine Einzelmitgliedschaft vorgeschrieben ist, muss dieser Betrag vom Mitglied übernommen werden.

4 Umlagen

- Zur Deckung besonderer Kosten einer Sportgruppe kann der Vorstand eine zusätzliche Sportgruppenumlage festsetzen.

BEITRAGSORDNUNG

SCB-05-005

- Abteilungsumlagen werden durch den Vorstand in Absprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung beschlossen, wenn der Beitrag die abteilungs- und sportspezifischen Aufwendungen nicht mehr deckt.

5 Gebühren

Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Mahngebühren, Verwaltungsgebühren und Kursgebühren.

6 Kursgebühren

Für Teilnehmer an Kursen / Veranstaltungen des Vereins gelten besondere Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Die Höhe der Kursgebühren für Mitglieder und Nicht-Mitglieder richtet sich nach der jeweiligen Ausschreibung.

7 Zahlungen

- Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigungen im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- Andere Zahlweisen bedürfen einer Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Wird die Einzugsermächtigung nicht erteilt, erhebt der Verein eine Gebühr wegen erhöhtem Verwaltungsaufwand.
- Der Jahresbeitrag ist zum 1. März eines jeden Jahres fällig.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- Bei Vereinseintritt innerhalb des Geschäftsjahres sind der anteilige Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen zu zahlen.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels sowie unbegründeter Rückbuchung werden Gebühren erhoben.
- Bei Vereinsaustritt kann keine Erstattung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren gefordert werden.

8 Mahnungen

Der Verein wendet folgende außergerichtliche Mahnverfahren an:

- Zahlungserinnerung 30 Tage nach Fälligkeit
- 1. Mahnung 45 Tage nach Fälligkeit
- 2. Mahnung 60 Tage nach Fälligkeit

Kommt ein Mitglied nach dreimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nach, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss entbindet das betreffende Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge sowie der Mahngebühr.

BEITRAGSORDNUNG

SCB-05-005

9 Bankverbindungen

Raiffeisenbank von 1895
Kreissparkasse Köln

BLZ 370 693 31
BLZ 370 502 99

Kontonummer 200 500 016
Kontonummer 0152 003 667

10 Mitgliedsbeiträge pro Jahr

101 Passive Einzelmitgliedschaft (Förderbeitrag).....	€	30,00
102 Einzelmitgliedschaft für Kinder und Jugendliche	€	54,00
103 Einzelmitgliedschaft für Erwachsene	€	90,00
104 Doppelmitgliedschaft.....	€	120,00
105 Familienmitgliedschaft (ab 3 Mitglieder, mind. 1 Erwachsener)	€	132,00

11 Sportgruppenumlagen pro Monat

201 „SCB-Spielkreise“ für 1. Kind	€	3,00
202 „SCB-Spielkreise“ für jedes weitere Kind	€	1,00
203 „SCB-Spielkreise“ pro Kind bei Doppel- oder Familienmitgliedschaft....	€	1,00
204 „EKT-Gruppen“ für 1. Kind	€	2,00
205 „EKT-Gruppen“ für jedes weitere Kind	€	frei

12 Abteilungsumlagen

Zurzeit werden keine Abteilungsumlagen erhoben.

13 Verwaltungsgebühren

401 Aufnahmegebühren pro Person für Kinder und Jugendliche	€	10,00
402 Aufnahmegebühren pro Person für Erwachsene	€	15,00
403 Mahngebühr pro Mahnung	€	5,00
404 Verwaltungsgebühr bei Nichtnutzung der Einzugsermächtigung.....	€	10,00
405 Verwaltungsgebühr bei Rückbuchung ordnungsgemäßigem Einzugs	€	10,00

Gültig ab 1. Januar 2008

EKT: Eltern/Kind-Tumen

Der Vorstand